

Satzung
über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen
in der Stadt Wildenfels vom 25. November 1999 in der Fassung der 2. Änderung
vom 26. November 2015

Auf der Grundlage der §§ 4 und 10 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), geändert durch Gesetze vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234), vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), geändert durch Gesetze vom 14. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 167), vom 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 478), vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 562), vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822) und der §§ 1, 2, 3, 4, 14 und 15 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen - SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), geändert durch Gesetze vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387), vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130), vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) hat der Stadtrat der Stadt Wildenfels in seiner Sitzung am 26.11.2015 folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet Wildenfels vom beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Erhebung der Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet Wildenfels, die von Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden.

§ 2
Beitragsfreiheit / Beitragsermäßigung

- (1) Der Träger hat die Elternbeiträge unter Berücksichtigung der Zahl der Kinder in der Familie, die gleichzeitig die Kindertageseinrichtung besuchen und des Familienstandes abzusenken. So werden für das 1. Kind 100 von Hundert, für das 2. Kind 60 von Hundert und für das 3. Kind 20 von Hundert der Elternbeiträge erhoben. Die Beiträge allein erziehender Eltern werden um weitere 10 von Hundert abgesenkt.
- (2) Die ausgewiesenen Absenkungsbeträge richten sich nach der Richtlinie des Landkreises zur Übernahme von Elternbeiträgen bzw. Gebühren für Kindertageseinrichtungen und für Tagespflege vom 22.08.2012.
- (3) Auf Antrag kann der Elternbeitrag teilweise oder ganz erlassen werden, wenn die Entrichtung der Elternbeiträge für die Eltern und das Kind gem. § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII eine nicht zumutbare Belastung darstellt. Zuständig ist hierfür der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt).

§ 3
Beitragsfestsetzung/Beitragserhebung

- (1) Berechnungsgrundlage für die Festsetzung der Elternbeiträge sind die zuletzt nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG bekannt gemachten Betriebskosten der Kindertagesstätten in der Stadt Wildenfels, die sich aus den Personal- und Sachkosten (§ 14 SächsKitaG) ergeben.
- (2) Die Elternbeiträge werden gemäß § 15 Abs. 1 SächsKitaG festgesetzt. Sie werden vom Träger der Kindereinrichtung erhoben.

- (3) Die ungekürzten Elternbeiträge betragen
 1. im Krippenbereich 23 vom Hundert,
 2. im Kindergarten- 30 vom Hundert und
 3. im Hortbereich 30 vom Hundert der zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG berechnet für 9 Betreuungsstunden im Krippen- und Kindergartenbereich bzw. 6 Betreuungsstunden im Hort.
- (4) Für eine geringere oder bei Bedarf auch höhere Betreuungszeit, als in Abs. 3 benannt, ermitteln sich die Elternbeiträge entsprechend anteilig.
- (5) Für eine zusätzliche Mehrbetreuung über die vereinbarten Stunden laut Betreuungsvertrag erhebt der Träger ein weiteres Entgelt anteilig ermittelt aus den durchschnittlichen Betriebskosten (innerhalb der Öffnungszeiten) bzw. den tatsächlichen Aufwendungen (außerhalb der Öffnungszeiten).
- (6) Aus besonderen Gründen können Kinder auf Antrag der Eltern tageweise in die Kindertageseinrichtung aufgenommen werden. Die Höhe des Elternbeitrages je Kind und Tag beträgt 1/21 des ungekürzten Elternbeitrages.
- (7) Die jeweils aktuellen Elternbeiträge sowie die weiteren Entgelte bestimmen sich nach der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 4 Beitragspflicht und Fälligkeit der Zahlung

- (1) Die Beitragspflicht entsteht bei Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung mit Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht hat.
- (2) Der Elternbeitrag ist für jedes in der Kindertageseinrichtung angemeldete Kind monatlich bis zum 5. Kalendertag des Monats fällig.
- (3) Beitragspflichtig sind die Eltern des Kindes oder ihnen gesetzlich Gleichgestellte.
- (4) Die Elternbeiträge werden gemeinsam mit der Bekanntmachung der jährlichen Betriebskosten nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG im Amtsblatt der Stadt Wildenfels veröffentlicht und treten am 01. September des laufenden Jahres in Kraft. Sie werden durch den Freien Träger auf der Grundlage des Betreuungsvertrages erhoben.
- (5) Dem Träger steht ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn sich der Zahlungspflichtige der Zahlung von 2 Monatsbeiträgen im Rückstand befindet.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen der Stadt Wildenfels vom 22.01.2009 außer Kraft.

Wildenfels, den 27.11.2015

gez.
Tino Kögler
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist.
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.“

Bekannt gemacht im Anzeiger vom 10.12.2015